

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Rambin

Auf Grund von § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBL. M-V 2003 Nr. 1 S. 1) sowie § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBL. M-V 1998 S. 29 ff.) hat die Gemeindevertretung Rambin auf ihrer Sitzung am 29.01.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile zur

1. Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes
2. Verbesserung und Erhaltung des Kleinklimas
3. Erhaltung von Lebensräumen für die Tierwelt und zur Sicherung eines artenreichen Baumbestandes

festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums einschließlich der Bebauungsplangebiete. Für Bebauungsplangebiete, die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
 1. Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotop nach § 20 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern,
 2. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
 3. denkmalgeschützte Parkanlagen,
 4. Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz,
 5. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen,
 6. Obstbäume und Koniferen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,5 Metern, gemessen in 1,00 Metern Höhe über dem Erdboden.
- (2) Der Schutz gilt ebenfalls für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt ist, sowie für nach dieser Satzung vorgenommene Ersatzpflanzungen ohne Rücksicht auf ihren Stammumfang.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt auch vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Die Verbote beziehen sich nicht auf
 1. übliche fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Sie sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

- (1) Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen vorzunehmen.
- (2) Beabsichtigte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen sind der Gemeinde vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall,
 - a) zu einer unangemessenen Härte führen würde
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Lageskizze zu beantragen. Insbesondere sind Angaben zur Art und zum Stammumfang (gem. in 1,00 Metern Höhe vom Erdboden) von geschützten Bäumen erforderlich.
- (2) Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit entsprechendem Nachweis sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (3) Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ist der Antrag auf Befreiung gemäß § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.
Die Entscheidung über die beantragte Befreiung ergeht im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren, jedoch unabhängig von der Baugenehmigung, in einem gesonderten Bescheid des Amtes Südwest-Rügen für die Gemeinde Ramin.
- (4) Die Entscheidung über Befreiungen wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere mit der Verpflichtung, Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

§ 8

Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten Ersatzpflanzungen vorzunehmen und diese zu erhalten, dies gilt nicht, sofern die Beseitigung aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig war. Die Verpflichtung ist erst dann erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode einen ihrer Art entsprechenden Austrieb aufweist.
- (2) Ersatzpflanzungen sind vorzugsweise mit einheimischen und standortgerechten Arten auszuführen. Der Ersatzbaum hat einen Mindeststammumfang von 10 cm in 1,00 Meter Höhe vorzuweisen.
- (3) Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken setzen die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten voraus und sind nur in Absprache mit dem Amt Südwest-Rügen für die Gemeinde Ramin möglich.
- (4) Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages abwenden, wenn die Ersatzpflanzung nicht möglich ist. In diesem Fall setzt das Amt Südwest-Rügen für die Gemeinde Ramin die Geldleistung entsprechend fest.
Bei der Bemessung des Betrages werden die Kosten für die Pflanzung des Baumes und eine dreijährige Anwachspflege berücksichtigt.
- (5) Die Einnahmen aus den Ersatzgeldzahlungen sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder ihre äußere Gestalt wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten beziehungsweise wesentlich veränderten Baum einen entsprechenden Baum nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und 2 dieser Baumschutzsatzung zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden zu beseitigen oder zu mildern.

§ 10 Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten des Amtes Südwest Rügen für die Gemeinde Rambin sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert, ihr weiteres Wachstum wesentlich beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
 2. eine Anzeige nach § 5 Abs. 2 unterlässt,
 3. Nebenbestimmungen im Sinne des § 7 Abs. 4 im Rahmen einer nach § 6 erteilten Befreiung nicht erfüllt,

4. seinen Verpflichtungen nach § 8 und § 9 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit keine anderen Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen. Eine bezahlte Geldbuße berührt nicht die Verpflichtung zur Ersatzleistung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ramin, 10.06.2004


C. Thiede
Bürgermeister